

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut  
über die Einschränkung  
des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs**

vom 11.07.2022

Aufgrund § 21 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 und § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (WG), in der aktuell gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1  
Anordnungszweck**

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur schränkt das Landratsamt Waldshut den in § 20 Abs. 1 WG normierten wasserrechtlichen Gemeingebrauch mit dieser Rechtsverordnung ein.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landkreises Waldshut, ausgenommen den Rhein.
- (2) Die Übersichtskarte mit Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Referenzpegeln ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte ist auf der Internetseite des Landratsamtes Waldshut ([www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de)) einsehbar. Eine Ausfertigung ist im Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Waldshut am Standort Tiengen in Waldshut-Tiengen, Industriestraße 2 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3  
Verbote**

Das Entnehmen von Wasser (**z.B. zum Bewässern von Grundstücken**) aus sämtlichen oberirdischen Gewässern in den aufgeführten Städten und Gemeinden wird untersagt, **wenn es sich um das Entnehmen mittels Pumpvorrichtungen handelt** und wenn die genannten Wasserstände der Referenzpegelwasserstände für die jeweils zugeordneten Gemeinden wie folgt erreicht bzw. unterschritten werden:

**Gewässerpegel an der Alb in Sankt Blasien:**

ab einem Wasserstand am Pegel von **20 cm oder weniger**

für die Städte und Gemeinden Albruck, Bad Säcking, Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dogern, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Laufenburg (Baden), Murg, Rickenbach, Sankt Blasien, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Wehr, Weilheim;

**Gewässerpegel an der Wutach in Oberlauchringen:**

ab einem Wasserstand am Pegel von **55 cm oder weniger**

für die Städte und Gemeinden Eggingen, Lauchringen, Stühlingen, Wutach, Wutöschingen;

**Gewässerpegel am Kotbach in Oberlauchringen:**

ab einem Wasserstand am Pegel von **15 cm oder weniger**

für die Gemeinden Dettighofen, Hohentengen am Hochrhein, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lottstetten.

Hinweis:

Die Wasserstände für die vorgenannten 3 Pegel (bei Wutach und Kotbach inkl. Tendenz) können im **Internet** unter der Adresse <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/> in der dortigen Pegelkarte durch Anklicken der Pegelstandorte, über die App „Meine Pegel“ oder über die **automatische Telefonansage** abgefragt werden. Bei Letzterer können wahlweise die Daten für einen oder mehrere Pegel oder alle Pegel eines Flussgebietes abgerufen werden. Die Auswahl erfolgt in einem Dialog. Sie erhalten über die Telefonansage auch den Lagebericht. Tel. **0721 / 9804-61** (und weitere Anschlüsse bis zur Endnummer -65).

#### **§ 4 Befreiung**

- (1) Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, werden von dem Verbot ausgenommen. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis fixierten Entnahmemengen sind einzuhalten.
- (2) Das Landratsamt Waldshut als untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von dem in § 3 normierten Verbot erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b. gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 11.07.2022

Dr. Martin Kistler  
Landrat

Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz – Untere Wasserbehörde –